

Bundesgesetzblatt ¹¹³⁷

Teil I

Z 5702 A

1982

Ausgegeben zu Bonn am 19. August 1982

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 82	Zweites Gesetz zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung 2121-1	1138
5. 8. 82	Verordnung über die Berufsausbildung zum Raumausstatter/zur Raumausstatterin (Raumausstatterausbildungsverordnung – RaumAAusbV) neu: 7110-3-74	1139
13. 8. 82	Verordnung über die Satzung der Künstlersozialkasse neu: 8253-1-1	1149
13. 8. 82	Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-1	1152
13. 8. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Meldeverordnung Milch 7847-12-2-1	1163
2. 8. 82	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 85 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung) 1104-5, 310-4	1169
10. 8. 82	Berichtigung der Schiffsvermessungsverordnung 9517-7	1169

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 30	1170
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1171

Zweites Gesetz zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung

Vom 13. August 1982

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 3 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1581), erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über den in Absatz 2 genannten Zeitraum hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung liegt oder wenn der Antrag-

steller asylberechtigt ist oder Flüchtling nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057).“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. August 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Rainer Offergeld

Für den Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Heinz Westphal

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Raumausstatter/zur Raumausstatterin
(Raumausstatterausbildungsverordnung – RaumAAusV) *)**

Vom 5. August 1982

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für den Ausbildungsberuf Raumausstatter/Raumausstatterin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 27 a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Ausbildungsordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
2. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

3. Kenntnisse der berufsbezogenen technischen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik der Raumausstattung,
4. Be- und Verarbeiten von Werkstoffen,
5. Vorbereiten der Untergründe,
6. Polstern:
 - a) Be- und Verarbeiten von Polstermaterialien,
 - b) Gestalten mit Farben und Formen,
 - c) Anfertigen von Polsterungen,
 - d) Anfertigen von Polstermöbeln;
7. Dekorieren:
 - a) Be- und Verarbeiten von Dekorationsmaterialien,
 - b) Gestalten mit Farben und Formen,
 - c) Anfertigen von Dekorationen und von Sonnenschutz- und Verdunklungsanlagen;
8. Verlegen von Bodenbelägen aus Textilien und Kunststoffen:
 - a) Behandeln von Bodenbelagsmaterialien,
 - b) Gestalten mit Farben und Formen,
 - c) Verlegen von Bodenbelägen;
9. Bekleiden von Wänden und Decken:
 - a) Be- und Verarbeiten von Wand- und Deckenbekleidungsmaterialien,
 - b) Gestalten mit Farben und Formen,
 - c) Anbringen von Wand- und Deckenbekleidungen aus Tapeten, Textilien, Leder, Holz und Kunststoffen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden je eine Arbeitsprobe aus den Gebieten Polstern, Dekorieren, Bodenbelegen und Wand- und Deckenbekleiden durchführen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Werkstoffe,
2. Arbeitstechniken,
3. Flächen- und Körperberechnung,
4. Werkstoffbedarfsberechnung,
5. Grundrißzeichnung,
6. Freihandskizze.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 32 Stunden vier Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen eines geschnürten oder mit Federkern versehenen Sitzes mit Fassung und Bezug,

2. Montieren einer Fensterdekoration, bestehend aus Stores und Übergardinen mit Zugvorrichtung, einschließlich Nähprobe,
3. Belegen einer Fläche von zwei Quadratmetern mit einem Bodenbelag, der mindestens eine Naht aufweist,
4. Bekleben oder Bespannen einer Wandfläche einschließlich der Vorbehandlung des Untergrunds.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
 - b) Werkstoffe, Hilfsstoffe und Untergründe,
 - c) Gestaltung mit Farben und Formen,
 - d) chemische und physikalische Vorgänge bei der Behandlung von Untergründen,
 - e) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - f) technische Vorschriften und anerkannte Regeln der Technik der Raumausstattung,
 - g) Stillehre und Beleuchtungstechniken,
 - h) Arbeitstechniken: Polstern, Dekorieren, Bodenbelegen, Anbringen von Wand- und Deckenbekleidungen;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Berechnen des Lohns und des Materialbedarfs für das Anfertigen von Polstermöbeln, das Montieren von Dekorationen, das Verlegen von Bodenbelägen und für das Bekleben und Bespannen mit Wand- und Deckenbekleidungen,
 - b) fachbezogenes Verhältnisrechnen;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - Anfertigen von maßstabgerechten Zeichnungen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 - Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu er-

gänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen

Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Bonn, den 5. August 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
 (zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Raumausstatter/zur Raumausstatterin

Abschnitt I: berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr	
			1	2
1	2	3	4	
1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 1)	a) den Ausbildungsbetrieb, insbesondere Betriebsart und -form, Rechtsform, Aufgaben und Gliederung, sowie wesentliche Unterschiede zu anderen Betrieben beschreiben b) die Aufgaben des Raumausstatters in den einzelnen Arbeitsgebieten beschreiben c) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen d) den Umfang der sozialen Absicherung der Arbeitnehmer darstellen e) die für den Auszubildenden wesentlichen Inhalte des Jugendarbeitsschutzes erklären f) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit nennen g) Verhalten am Arbeitsplatz, im Betrieb und beim Auftraggeber beschreiben h) berufliche Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten beschreiben		
2	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 2)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) berufstypische Unfallursachen, insbesondere menschliches Fehlverhalten, beschreiben c) Gefahren des elektrischen Stroms für den jeweiligen Tätigkeitsbereich beschreiben und Möglichkeiten der Unfallverhütung nennen d) die wesentlichen Vorschriften über die Feuer- und Brandschutzmaßnahmen für den jeweiligen Tätigkeitsbereich nennen e) Gefahren der Gase sowie der giftigen und leicht entzündbaren Stoffe erklären und für den jeweiligen Tätigkeitsbereich Möglichkeiten der Unfallverhütung nennen f) über Verhalten bei Unfällen berichten, Maßnahmen für die Erste-Hilfe-Leistung einleiten g) betriebsbedingte Umweltbelastungen und Möglichkeiten ihrer Vermeidung nennen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während des ersten Ausbildungsjahres zu vermitteln	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbsjahr	
			1	2
1	2	3	4	
3	Kenntnisse der berufsbezogenen technischen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik der Raumausstattung (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) technische Vorschriften für Bauleistungen nennen b) anerkannte Regeln der Technik, der Lieferbedingungen und der Gütesicherung nennen c) technische Richtlinien und Merkblätter erklären 		
4	Be- und Verarbeiten von Werkstoffen (§ 4 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) zum Be- und Verarbeiten von Metallen, Holz, Kunststoffen, Textilien, Leder, Gumm, Kunststoffleder, Folien, Papier, Preßstoffen, Füllstoffen und Unterlagsstoffen <ul style="list-style-type: none"> aa) Werk- und Hilfsstoffe nennen sowie ihre chemischen und physikalischen Eigenschaften beschreiben bb) Werkzeuge, Geräte und Maschinen handhaben, pflegen und instand halten b) Metalle be- und verarbeiten, insbesondere messen, anreißen, feilen, meißeln, sägen, bohren, zuschneiden, biegen und verbinden c) Holz und Kunststoffe be- und verarbeiten, insbesondere messen, anreißen, kleben, kitteln, bohren, schleifen, leimen, sägen, raspeln, dübeln, schrauben und nageln d) Textilien be- und verarbeiten, insbesondere messen, anzeichnen, zuschneiden, nähen von Hand und mit der Maschine e) Leder, Gummi, Kunstleder und Folien be- und verarbeiten, insbesondere messen, anzeichnen, zuschneiden und verbinden f) Papier- und Preßstoffe be- und verarbeiten, insbesondere messen, anzeichnen, zuschneiden und verbinden g) Füll- und Unterlagsstoffe verarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> X X X X X X 	<ul style="list-style-type: none"> X X X X
5	Vorbereiten der Untergründe (§ 4 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) zum Vorbereiten von Untergründen aus mineralischen Stoffen, Metall, Holz, Spanplatten und Kunststoffen sowie mit alten Anstrichen, Tapeten, Bespannmaterialien und Bodenbelägen <ul style="list-style-type: none"> aa) Werk- und Hilfsstoffe nennen sowie ihre chemischen und physikalischen Eigenschaften beschreiben bb) Werkzeuge, Geräte und Maschinen handhaben, pflegen und instand halten b) Art und Beschaffenheit der Untergründe aus mineralischen Stoffen, Metall, Holz, Spanplatten und Kunststoffen, der Untergründe mit alten Anstrichen, Tapeten, Bespannmaterialien und Bodenbelägen nennen sowie ihre chemischen und physikalischen Eigenschaften beschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> X X 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr	
			1	2
1	2	3	4	
		c) Untergründe aus mineralischen Stoffen auf Feuchtigkeit und Alkalität prüfen, durch Spachteln und Schleifen ausgleichen und glätten, abdichten, isolieren, neutralisieren, grundieren, makulieren und vorleimen d) Untergründe aus Metall entrostet, mit einem Rostschutz-, Grund- und Deckanstrich versehen und durch Spachteln und Schleifen glätten e) Untergründe aus Holz, Spanplatten und Kunststoffen mit Schüttungen, Platten und Rollenmaterialien ausgleichen, grundieren und durch Spachteln und Schleifen glätten f) Untergründe auf Eignung für Tapezier-, Spann- und Verlegearbeiten prüfen g) Bespannmaterialien mechanisch, alte Anstriche, Tapeten und Bodenbeläge mechanisch und mit Lösungsmitteln entfernen	X	X
6	Polstern (§ 4 Nr. 6)			
6.1	Be- und Verarbeiten von Polstermaterialien (§ 4 Nr. 6 Buchstabe a)	a) Polstermaterialien in der Werkstatt und auf Arbeitsstellen ordnen und lagern b) Textilien sowie Leder- und Kunststoffarten für das Polstern nennen und auswählen c) flachpolstern d) gurten e) Unterfederungen anfertigen	X X X	X X

Abschnitt II: berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
1	die in § 4 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die im Abschnitt I Nr. 1 bis 3, Spalte 3, aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse	während des zweiten und dritten Ausbildungsjahres zu vermitteln			
2	Polstern (§ 4 Nr. 6)					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr				
			3	4	5	6	
1	2	3	4				
2.1	Be- und Verarbeiten von Polstermaterialien (§ 4 Nr. 6 Buchstabe a)	a) Werk- und Hilfsstoffe für das Polstern nennen sowie ihre chemischen und physikalischen Eigenschaften beschreiben b) Werkzeuge, Geräte und Maschinen handhaben, pflegen und instand halten c) Materialien nach ihrer Beanspruchbarkeit, Güte und Beschaffenheit auswählen d) Werkstoffverbrauch berechnen e) Verhältnisrechnung auf die maßstabgerechte Übertragung von Entwürfen anwenden	X			X	X
2.2	Gestalten mit Farben und Formen (§ 4 Nr. 6 Buchstabe b)	a) technische Zeichnungen lesen b) Gestaltungselemente nennen c) Gestaltung von Polstermöbeln unter Berücksichtigung der Proportionen des menschlichen Körpers beschreiben d) Stilrichtungen und Gestaltungselemente nennen e) Skizzen anfertigen			X	X	X
2.3	Anfertigen von Polsterungen (§ 4 Nr. 6 Buchstabe c)	a) Polsterungen ausmessen, anzeichnen und zuschneiden b) mit der Hand in verschiedenen Sticharten nähen c) Polsterungen zusammennähen, auflegen und füllen, durchnähen und garnieren d) mit Federkernen polstern e) mit Schaumstoffen polstern f) Polstermatten und Formpolster aufbringen g) Sprungfederungen anfertigen h) Fassung anfertigen i) Polster reinigen und pflegen	X			X	
2.4	Anfertigen von Polstermöbeln (§ 4 Nr. 6 Buchstabe d)	a) Polstermöbel beziehen b) Posamenten anbringen c) Heftungen anfertigen d) Lambrequins und Volants anfertigen e) verschiedene Fertigungstechniken anwenden f) Lohn- und Materialkosten berechnen	X		X	X	X
3	Dekorieren (§ 4 Nr. 7)						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
3.1	Be- und Verarbeiten von Dekorationsmaterialien (§ 4 Nr. 7 Buchstabe a)	a) Werk- und Hilfsstoffe für das Dekorieren nennen sowie ihre chemischen und physikalischen Eigenschaften beschreiben b) Werkzeuge, Geräte und Maschinen sowie Leitern und Gerüste handhaben, pflegen und instand halten c) Dekorationsmaterialien in der Werkstatt und auf Arbeitsstellen ordnen und lagern d) Textilien, Leder- und Kunststoffarten für das Dekorieren beschreiben e) Materialien für das Dekorieren nach ihrer Beanspruchbarkeit, Güte und Beschaffenheit auswählen f) Werkstoffverbrauch berechnen g) Verhältnisrechnung auf die maßstabgerechte Übertragung von Entwürfen anwenden	X			
			X		X	
			X		X	X
						X
						X
3.2	Gestalten mit Farben und Formen (§ 4 Nr. 7 Buchstabe b)	a) technische Zeichnungen lesen b) Flächen aufteilen c) Stilrichtungen und Gestaltungselemente nennen d) Skizzen anfertigen e) Dekorationen unter Berücksichtigung von Farb-, Licht- und Raumwirkung gestalten		X		
					X	
						X
						X
3.3	Anfertigen von Dekorationen und von Sonnenschutz- und Verdunklungsanlagen (§ 4 Nr. 7 Buchstabe c)	a) Gardinen-, Dekorations- und Hilfsstoffe zuschneiden und hierbei die erforderlichen Materialzugaben berücksichtigen b) mit der Hand nähen c) mit der Maschine in verschiedenen Nähtechniken nähen d) Markisen, Jalousien, Jalousetten, Rollos und Verdunklungsanlagen montieren e) Schienen zuschneiden und biegen f) Dekorationsbretter sowie Auf- und Unterputzschienen montieren g) Vorhänge und Stores anbringen h) Falten legen i) Borten, Fransen und Quasten anbringen k) Lambrequins und Volants anfertigen und anbringen l) Querbehänge in gezogenen und gelegten Falten anbringen m) Stores und Vorhänge raffen n) Freihanddekorationen drapieren o) Lohn- und Materialkosten berechnen	X			
			X		X	
			X	X		
			X			
			X	X		
			X			
					X	
						X
						X
						X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
5	Bekleiden von Wänden und Decken (§ 4 Nr. 9)					
5.1	Be- und Verarbeiten von Wand- und Deckenbekleidungsmaterialien (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a)	a) Werk- und Hilfsstoffe für das Decken- und Wandbekleiden nennen sowie ihre chemischen und physikalischen Eigenschaften beschreiben b) Werkzeuge, Geräte und Maschinen sowie Leitern und Gerüste handhaben, pflegen und instand halten c) Wand- und Deckenbekleidungsmaterialien in der Werkstatt und auf Arbeitsstellen ordnen und lagern d) Wand- und Deckenbekleidungsmaterialien nach Beanspruchbarkeit, Güte und Beschaffenheit auswählen e) Werkstoffverbrauch berechnen f) Verhältnisrechnung auf die maßstabgerechte Übertragung von Entwürfen anwenden	X			X X X
5.2	Gestalten mit Farben und Formen (§ 4 Nr. 9 Buchstabe b)	a) technische Zeichnungen lesen b) Flächen aufteilen c) Stilrichtungen und Gestaltungselemente nennen d) Skizzen anfertigen e) Wände und Decken unter Berücksichtigung von Farb-, Licht- und Raumwirkung gestalten		X	X	X X X
5.3	Anbringen von Wand- und Deckenbekleidungen aus Tapeten, Textilien, Leder, Holz und Kunststoffen (§ 4 Nr. 9 Buchstabe c)	a) Untergründe bearbeiten b) Makulatur streichen und kleben c) Tapeten zuschneiden und verkleben d) Wände mit Textilien und Folien bespannen e) unterpolsterte Wand- und Türbekleidungen anfertigen f) nach vorgefertigten Mustern Ziernägeln einschlagen g) Platten, Raster, Paneele, Leisten, Kordeln und Bordüren an Wänden und Decken anbringen h) Spezialtapeten zuschneiden und verkleben i) hochwertige Wandbekleidungsmaterialien verarbeiten k) Lohn- und Materialkosten berechnen	X X	X	X X X	X X X

**Verordnung
über die Satzung der Künstlersozialkasse**

Vom 13. August 1982

Auf Grund des § 48 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) wird verordnet:

Artikel 1

Satzung der Künstlersozialkasse

Erster Abschnitt

Beirat

§ 1

Aufgaben

Der Beirat berät den Leiter der Künstlersozialkasse bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Erfassung des versicherungs- und abgabepflichtigen Personenkreises und der Entscheidung über die Versicherungs- und Abgabepflicht.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus höchstens je 12 Mitgliedern aus den Kreisen der Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten.

(2) Auf jeden der Bereiche Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst entfallen höchstens je drei Mitglieder aus den Kreisen der Versicherten und der zur Abgabe Verpflichteten.

(3) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Beirats sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.

§ 4

Amts-dauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger zu berufen.

§ 5

Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Beirats führt der Leiter der Künstlersozialkasse, im Verhinderungsfall ein von ihm Beauftragter.

§ 6

Einberufung

(1) Der Leiter der Künstlersozialkasse beruft die Mitglieder des Beirats durch schriftliche Einladung zu den Sitzungen ein; dabei soll nach Möglichkeit eine Frist von einem Monat eingehalten werden.

(2) Der Leiter der Künstlersozialkasse hat den Beirat einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Stellvertreter sind gleichzeitig mit den Mitgliedern einzuladen. Im Verhinderungsfall hat das Mitglied seinen Stellvertreter sowie den Leiter der Künstlersozialkasse zu benachrichtigen.

(4) In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Soll der Beirat zur Feststellung des Haushaltsplanes nach § 43 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes gehört werden, ist der Einladung der Entwurf des Haushaltsplanes beizufügen.

§ 7

Sitzung

(1) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

(2) An den Sitzungen kann neben dem Mitglied der Stellvertreter ohne Stimme und Entschädigung teilnehmen.

§ 8

Beschlußfassung

(1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Erstattung der baren Auslagen

Die Künstlersozialkasse erstattet den Mitgliedern des Beirats ihre baren Auslagen nach den Sätzen der Reisekostenstufe B der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

Zweiter Abschnitt**Ausschüsse****§ 10****Berufung der Mitglieder**

(1) Bei der Künstlersozialkasse wird für jeden der Bereiche Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst ein Ausschuß nach § 39 Abs. 1 des Gesetzes (Widerspruchsausschuß) gebildet.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach Maßgabe von § 39 Abs. 2 des Gesetzes aus den Reihen der Beiratsmitglieder des jeweiligen Bereichs berufen.

§ 11**Berufung der Stellvertreter**

Für jedes Mitglied eines Ausschusses ist mindestens ein Stellvertreter zu berufen. Werden mehrere Stellvertreter berufen, ist bei der Berufung die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12**Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter richtet sich nach ihrer Amtsdauer als Mitglieder oder Stellvertreter im Beirat. § 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13**Vorsitz**

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt jeweils der Vertreter der Künstlersozialkasse.

§ 14**Zuständigkeit**

(1) Betrifft der Gegenstand des Widerspruchs nur einen Bereich, ist der Ausschuß des betroffenen Bereichs zuständig.

(2) Betrifft der Gegenstand des Widerspruchs mehrere Bereiche, bestimmt sich die Zuständigkeit wie folgt:

1. Ist der Widerspruchsführer ein Versicherter, ist der Ausschuß des Bereichs zuständig, in dem der Versicherte das überwiegende Arbeitseinkommen erzielt.
2. Ist der Widerspruchsführer ein zur Abgabe Verpflichteter, ist der Ausschuß des Bereichs zuständig, auf den die überwiegende Entgeltsumme im Sinne des § 25 des Gesetzes entfällt.

(3) Hält sich der angegangene Ausschuß nicht für zuständig, bestimmt der Leiter der Künstlersozialkasse den zuständigen Ausschuß.

§ 15**Einberufung**

(1) Zu den Sitzungen des Ausschusses lädt der Vorsitzende ein.

(2) In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 16**Sitzung**

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 17**Hinderungsgründe**

Ist ein Mitglied aus den in § 16 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Gründen oder einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der Beratung und Abstimmung teilzunehmen, hat es dies dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.

§ 18**Entscheidung**

(1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.

(2) Der Ausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, ob der Widerspruch zurückgewiesen, ihm ganz oder teilweise stattgegeben oder in der Sache weiter aufgeklärt werden soll. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, gilt der Widerspruch als zurückgewiesen.

§ 19**Niederschrift**

Über die Ausschußsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die getroffene Entscheidung enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 20**Widerspruchsbescheid**

Der Widerspruchsbescheid ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und, sofern er nicht nach § 21 beanstandet wird, zuzustellen.

§ 21**Bindung an Gesetz und Satzung**

(1) Verstößt eine Entscheidung eines Widerspruchsausschusses gegen Gesetz oder sonstiges für die Künstlersozialkasse maßgebendes Recht, hat der Leiter der Künstlersozialkasse die Entscheidung schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Entscheidung zu setzen.

(2) Verbleibt der Ausschuß bei seiner Entscheidung, hat der Leiter der Künstlersozialkasse die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Hat die Aufsichtsbehörde bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung nicht entschieden, ist der Widerspruchsbescheid zuzustellen.

§ 22**Erstattung der baren Auslagen**

Für die Erstattung der baren Auslagen der Mitglieder des Beirats in den Ausschüssen gilt § 9 entsprechend.

Dritter Abschnitt
Bekanntmachungen der Künstlersozialkasse

berufung und endet mit Ablauf des Jahres 1984. § 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Künstlersozialkasse erfolgen im Bundesanzeiger.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

Amtsdauer

Die Amtsdauer des ersten Beirats und der ersten Ausschüsse beginnt mit dem Tag der erstmaligen Ein-

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 60 des Künstler-sozialversicherungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. August 1982

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Heinz Westphal

Zweihundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 13. August 1982

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neugefaßt worden sind und § 26 Abs. 3 und 4 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) angefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 853), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1435), wird wie folgt geändert:

1. § 28 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 926/79 des Rates vom 8. Mai 1979 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. EG Nr. L 131 S. 1)“ durch die Worte „Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. EG Nr. L 35 S. 1)“ ersetzt.

b) In Absatz 7 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Zeitraum für die Verwendung der Einfuhrerklärung beträgt für die im Anhang III A und III B der Empfehlung Nr. 1399/82/EGKS der Kommission vom 1. Juni 1982 (ABl. EG Nr. L 157 S. 5) in ihrer jeweiligen Fassung genannten Eisen- und Stahlerzeugnisse zwei Monate; danach sind die nicht oder nur unvollständig ausgenutzten Erklärungen innerhalb von fünf Arbeitstagen an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zurückzugeben.“

2. § 48 wird aufgehoben.

3. § 50 a erhält folgende Fassung:

„§ 50 a

Meldungen über Rechte an Filmen

(1) Gebietsansässige haben den Abschluß von Verträgen, in denen sie Gebietsfremden Vorführungs- oder Senderechte an Spiel-, Kinder- oder Jugendfilmen mit einer Vorführdauer von mindestens 59 Minuten einräumen, zu melden.

(2) Gebietsansässige haben den Abschluß von Verträgen, in denen sie von Gebietsfremden Vorführungs- oder Senderechte an Spiel-, Kinder- oder Jugendfilmen mit einer Vorführdauer von mindestens 59 Minuten erwerben oder die Herstellung solcher Filme in Gemeinschaftsproduktion mit Gebietsfremden vereinbaren, zu melden.

(3) In den Meldungen sind der gebietsfremde Lizenzgeber oder -nehmer, Titel und Art des Filmes, sein Ursprungsland und Herstellungsjahr sowie das Auswertungsgebiet und die vereinbarte Lizenzgebühr anzugeben. Bei Gemeinschaftsproduktionen sind der gebietsfremde Gemeinschaftsproduzent, sein Anteil an den Gesamtkosten des Films in Deutscher Mark, sowie Herstellungsjahr, Titel und Art des Films anzugeben. Die Meldungen sind vierteljährlich bis zum Ende des auf den Ablauf des Kalendervierteljahres folgenden Monats dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu erstatten.

(4) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann für einzelne Meldepflichtige oder für Gruppen von Meldepflichtigen vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von Meldefristen zulassen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen oder der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.“

4. § 56 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ gestrichen.

5. In § 57 Abs. 3 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

6. § 58 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden das Wort „dem“ vor dem Wort „Gebietsfremden“ durch das Wort „einem“ und die Worte „einer Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder“ durch die Worte „mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden zusammen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „einer Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder“ durch die Worte „einem von mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die einleitende Formulierung und Nummer 1 durch folgenden Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 ersetzt:

„(2) Gebietsfremde sind als wirtschaftlich verbunden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 an-

zusehen, wenn sie gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen; dies gilt auch, wenn sie gemeinsam wirtschaftliche Interessen zusammen mit Gebietsansässigen verfolgen. Als solche wirtschaftlich verbundene Gebietsfremde gelten insbesondere:

1. natürliche und juristische gebietsfremde Personen, die sich zum Zwecke der Gründung oder des Erwerbs eines gebietsansässigen Unternehmens, des Erwerbs von Beteiligungen an einem solchen Unternehmen oder zur gemeinsamen Ausübung ihrer Anteilsrechte an einem solchen Unternehmen zusammengeschlossen haben; ferner natürliche und juristische gebietsfremde Personen, die gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen, indem sie an einem oder mehreren Unternehmen Beteiligungen halten;“.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein gebietsansässiges Unternehmen gilt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als von einem Gebietsfremden oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden abhängig, wenn dem Gebietsfremden oder den wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden zusammen mehr als 50 vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind.“

- e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „die Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder“ durch die Worte „die wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden“, die Worte „der Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder“ durch die Worte „von den wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden“ und in Absatz 4 Satz 3 die

Worte „eine Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder“ durch die Worte „wirtschaftlich verbundene Gebietsfremde“ sowie das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

7. In § 59 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „eintausend“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.
8. In § 62 Abs. 1 wird das Wort „einhunderttausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.
9. In § 69 Abs. 3 wird das Wort „eintausend“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.
10. In § 70 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „, §§ 48“ gestrichen.
11. Die Anlagen E 2 a, E 2 d, E 2 e, E 2 k, E 2 l, K 1 und K 2 zur Außenwirtschaftsverordnung erhalten die Fassung der Anlagen 1 bis 7 zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Die in den bisherigen Anlagen E 2 a, E 2 d, E 2 e, E 2 k, E 2 l, K 1 und K 2 zur Außenwirtschaftsverordnung genannten Vordrucke können in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Form noch bis zum 30. Juni 1983 verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat ihrer Verkündung folgt.

Bonn, den 13. August 1982

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Heinz Westphal

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Anlage 1

**Zollantrag und
Zollanmeldung/
Einfuhranmeldung
für die Abfertigung von
Waren zum freien Verkehr**

1. Einfuhrarten <small>(für jede Einfuhrart besonderen Vordruck verwenden)</small>		Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen	
Unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr	11	Übergang in den freien Verkehr aus Lager	12
zur wirtschaftl. Lohnveredelung	16	aus Lager, eingef. nach pass. Vered.	42
nach wirtschaftl. Lohnveredelung	18	nach zollamtlich bewill. Eigenvered.	82
nach zollamtlich bewill. pass. Vered.	41	nach zollamtlich bewill. Lohnvered.	83

Anlage E 2 a zur AWV (82)

**Blatt 4 - Einfuhrkontrollmeldung
Vom Zoll an zuständiges Bundesamt/BALM**

Statistisch
Waren des
freien Verkehrs

2. Ich beantrage, die nachstehend angemeldeten Waren zum freien Verkehr abzufertigen.
3. Ich bin hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt.
Die Waren sind bestimmt für (Name, Anschrift des Unternehmens) Der Unternehmer ist hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

4. Zollbeteiligter (Name, Anschrift) _____

5. Ggf. Bevollmächtigter (Name, Anschrift) _____

6. Verkäufer/Versender (Name, Anschrift) _____

7. Einführer (Name, Anschrift) _____

8. Lieferbedingung	9. Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung, ggf. unentgeltlich)	10. Umrechnungskurs	11. Preisnachlässe	12. Rohgewicht
--------------------	---	---------------------	--------------------	----------------

13. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, Lagerung für ausl. Rechnung, Anlaß der Rücksendung, Grund für die Unentgeltlichkeit)

Nachholgut EV LV

14. Waggon-, LKW-Nr., Schiffsname	15. Erster Bestimmungsort i. Erhebungsgebiet	16. Herstellungs-/Ursprungsland	Länder-Nr.
17. Ankunftstag, Ausladehafen	18. Versendungsland	19. Einkaufsland	Länder-Nr.

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse 1	21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)	22. a) Zollwert/Entgelt (DM) b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet (DM) c) Grenzübergangswert in vollen DM	23. Für Zollstelle a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat
24. <input type="checkbox"/> Freier Verkehr der EG		a) b)	a)
25. Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.)	26. Codenummer	27. Menge in bes. Maßeinheit	28. Eigengewicht in vollen kg
		c)	b)

29. EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.) _____

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse 2	21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)	22. a) Zollwert/Entgelt (DM) b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet (DM) c) Grenzübergangswert in vollen DM	23. Für Zollstelle a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat
24. <input type="checkbox"/> Freier Verkehr der EG		a) b)	a)
25. Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.)	26. Codenummer	27. Menge in bes. Maßeinheit	28. Eigengewicht in vollen kg
		c)	b)

29. EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.) _____

30. Ziel-(Bundes-)land	Länder-Nummer	31. Zusätze
32. Anlagen Ergänzungsblätter Zusatzblätter Zollwertangaben	33. Einfuhrbestätigung der Zollstelle (Zollstelle, Datum, Beleg- u. Stat. AnmSt.-Nr.)	34. Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuertraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können. Ort, Datum, Bearbeiter, Telefon Unterschrift

Anlage 2

Zollantrag und Zollanmeldung / Einfuhranmeldung für die Abfertigung von Waren zur Zollgutlagerung

1a. **Bereits vorangegangene statistische Anmeldung** (s. Vorpapier) Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen Anlage E 2 d zur AWV (82)

keine O auf Lager-L als Einfuhr zur Eigenveredelung-EV zur Lohnveredelung-LV Statistisch Waren des freien Verkehrs

Wenn bereits vorher als L, EV oder LV zur Außenhandelsstatistik angemeldet oder es sich um Waren des statistisch freien Verkehrs handelt, darf dieses Blatt 1 weder abgegeben noch weitergeleitet werden.

Blatt 5 – Einfuhrkontrollmeldung Vom Zoll an zust. Bundesamt/BALM

1b. Lagernummer

1c. **Überwachende Zollstelle**

2. Ich beantrage, die nachstehend angemeldeten Waren abzufertigen zur Zollgutlagerung in
 meinem offenen Zollager meinem Zollverschlußlager der Zollniederlage (s. Feld 1c).

3. Ich bin hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt.
 Die Waren sind bestimmt für (Name, Anschrift des Unternehmens) Der Unternehmer ist hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

4. Zollbeteiligter (Name, Anschrift)

5. Ggf. Bevollmächtigter (Name, Anschrift)

6. Verkäufer/Versender (Name, Anschrift)

7. Einführer (Name, Anschrift)

8. Lieferbedingung	9. Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung, ggf. unentgeltlich)	10. Umrechnungskurs	11. Preisnachlässe	12. Rohgewicht
--------------------	---	---------------------	--------------------	----------------

13. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, Lagerung für ausl. Rechnung, Anlaß der Rücksendung, Grund für die Unentgeltlichkeit)

14. Wagon-, LKW-Nr., Schiffsname	15. Erster Bestimmungsort i. Erhebungsgebiet	16. Herstellungs-/Ursprungsland	Länder-Nr.
17. Ankunftstag, Ausladehafen	18. Versendungsland	Länder-Nr.	19. Einkaufsland
			Länder-Nr.

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse ①	21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)	22. a) Zollwert/Entgelt (DM) b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet (DM) c) Grenzübergangswert in vollen DM	23.
24. <input type="checkbox"/> Freier Verkehr der EG		a)	
25. Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.)	26. Codenummer	b)	
29. EE/EG (Datum, ggf. Nr.)	27. Menge in bes. Maßeinheit	c)	
	28. Eigengewicht in vollen kg		

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse ②	21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)	22. a) Zollwert/Entgelt (DM) b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet (DM) c) Grenzübergangswert in vollen DM	23.
24. <input type="checkbox"/> Freier Verkehr der EG		a)	
25. Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.)	26. Codenummer	b)	
29. EE/EG (Datum, ggf. Nr.)	27. Menge in bes. Maßeinheit	c)	
	28. Eigengewicht in vollen kg		

31. Zusätze

32. **Anlagen**
 Ergänzungsblätter
 Zusatzblätter Zollwertangaben

33. **Einfuhrbestätigung der Zollstelle**
 (Zollstelle, Datum, Beleg- u. Stat. AnmSt.-Nr.)

34. Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.
 Ort, Datum, Bearbeiter, Telefon

Unterschrift

Anlage 3

Zollantrag und Zollanmeldung / Einfuhranmeldung

für die Abfertigung von Waren zur Freigutverwendung oder bleibenden Zollgutverwendung

Table with 2 columns: 'Umweltbare Einfuhr' and 'Übergang'. Includes sub-rows for 'zur Freigutverwendung/bleibenden Zollgutverwendung' and 'nach wirtschaftl. Lohnveredelung'.

Anlage E 2 e zur AWW (82)

Blatt 5 - Einfuhrkontrollmeldung Vom Zoll an zuständiges Bundesamt/BALM

2. Ich beantrage, die nachstehend angemeldeten Waren abzufertigen... 3. Ich bin hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt.

Überwachende Zollstelle

4. Zollbeteiligter (Name, Anschrift) 5. Ggf. Bevollmächtigter (Name, Anschrift)

6. Verkäufer/Versender (Name, Anschrift) 7. Einführer (Name, Anschrift)

8. Lieferbedingung 9. Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung, ggf. unentgeltlich) 10. Umrechnungskurs 11. Preisnachlässe 12. Rohgewicht

13. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, Lagerung für ausl. Rechnung, Anlaß der Rucksendung, Grund für die Unentgeltlichkeit)

14. Waggon-, LKW-Nr., Schiffsname 15. Erster Bestimmungsort i. Erhebungsgebiet 16. Herstellungs-/Ursprungsland 17. Ankunftstag, Ausladehafen 18. Versendungsland 19. Einkaufsland

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse 21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab) 22. a) Zollwert/Entgelt (DM) b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet (DM) c) Grenzübergangswert in vollen DM 23. Für Zollstelle a) Abgabensätze, ggf. Grund der außerarif. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse 21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab) 22. a) Zollwert/Entgelt (DM) b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet (DM) c) Grenzübergangswert in vollen DM 23. Für Zollstelle a) Abgabensätze, ggf. Grund der außerarif. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat

30. Ziel-(Bundes-)land 31. Zusätze 32. Anlagen 33. Einfuhrbestätigung der Zollstelle (Zollstelle, Datum, Beleg- u. Stat. AnmSt.-Nr.) 34. Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

**Zahlungsanmeldung/
Einfuhranmeldung**
für Entnahmen von Waren
aus einem offenen Zollager

Zusätze

Bereits vorangegangene statistische
Anmeldung

Anlage E 2 k zur AWW (82)

als Einfuhr
auf Lager 12 zur Eigen-
veredelung 82
auf Lager, eingeführt
nach passiver
Veredelung 42 zur Lohn-
veredelung 83

Lagernummer Entnahmemonat Zahl der
Blätter EUSI-Satz
%

1		2		3		4		5		6		7		8		9	
Lfd. Nr.	Zeitpunkt des ersten Antrags zur Lagerung	Zugangsbeleg (Datum, Nr., ggf. Pos.)		Warenbezeichnung		Lageraufzeichnung Zugang/Abgang	Auslagerungstag, ggf. -zeitraum	EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.)		Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.)	Versendungsland	Freier Verkehr d. EG					
Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland					Codenummer	Menge in besonderer Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg		Grenzübergangswert in vollen DM	Zollsatz, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstig.						
1																	
2																	
1																	
2																	
1																	
2																	
1																	
2																	
1																	
2																	
1																	
2																	
1																	
2																	

Lagerinhaber (Name, Anschrift) Firmennummer

Blatt 4 - Einfuhrkontrollmeldung
Vom Zoll an zuständiges Bundesamt/BALM

Zollstelle, Datum, Nr.

Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Die zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer ist in voller Höhe als Vorsteuer abziehbar.
Ort, Datum, Unterschrift

Bearbeiter, Telefon

Anschreibung / Einfuhranmeldung
Lagerabmeldung / Zollanmeldung
für den Übergang von Waren aus einem
offenen Zollager in einen anderen Verkehr

- Freigutverwendung
- Aktive Veredelung
- Umwandlung
- Bleibende Zollgutverwendung

Lagerinhaber (Name, Anschrift)

Lagernummer _____ Monat _____

Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und daß die nachstehend bezeichneten Waren dieselben wie die eingelagerten sind oder diese enthalten. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Die zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer ist in voller Höhe als Vorsteuer abziehbar.

Datum, Bearbeiter, Telefon, Unterschrift

Anlage E21 zur AWV (82)

Übergänge in eine
Umwandlung 12
bleibende Zollgutverwendung 12
darunter ausl. Streitkräfte 12
Freigutverwendung 12
Eigenveredelung 22
Lohnveredelung 32

1		2		3	4	5	6	7		8		9
Lfd. Nr.	Zeitpunkt des ersten Antrags zur Lagerung (Datum, Nr., ggf. Pos.)	Zugangsbeleg (Datum, Nr., ggf. Pos.)	Zahl, Art, Zeichen u. Nr. der Packstücke usw. Warenbezeichnung Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.)					Lageraufzeichnung Zugang/Abgang Codenummer	Übergabe-/Übernahmetag, ggf. -zeitraum Menge in besonderer Maßeinheit	Menge u. Maßstab für die Abgabeberechnung Eigengewicht in vollen kg	Zollwert/Entgelt a) je Mengeneinheit b) insgesamt	
●												
●												
●												
●												
●												
●												
●												
●												
●												

Blatt 6 - Einfuhrkontrollmeldung
Vom Zoll an zuständiges Bundesamt/BALM

Inhaber des anderen Verkehrs (Name, Anschrift)

Ich bestätige die Übernahme der Waren und melde sie zu dem mir bewilligten Verkehr an.

Datum, Bearbeiter, Telefon, Unterschrift

Überwachende Zollstelle des Zollagers, Datum, Nr.

Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Anschlußmeldung zur Meldung vom _____

Land: _____
(fremdes Wirtschaftsgebiet)

An Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

Neuanlage Liquidierung

Postleitzahl _____

In fünfacher Ausführung
zwei Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank
eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft
eine Ausfertigung für das Auswärtige Amt
eine Ausfertigung für die oberste Landesbehörde für Wirtschaft
oder die von ihr bestimmte Stelle

Meldung

nach §§ 55 und 56 der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes über Vermögensanlagen
Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten für den Monat _____ 19__ / das Kalenderjahr 19__

Die statistischen Angaben werden für die Wahrnehmung der in § 26 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes aufgeführten Zwecke benötigt.

A. Allgemeine Angaben

I. zur Person des Meldepflichtigen



1. Firma (bei Gesellschaften auch Rechtsform) oder Vor- und Zuname _____

2. Wirtschafts-, Gewerbe- oder Beruf _____

Produktion Handel Dienstleistung

3. Anschrift _____
PLZ Ort Straße



II. über das Unternehmen, die Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im fremden Wirtschaftsgebiet

Unternehmen Zweigniederlassung Betriebsstätte

4. Firma oder sonstige Bezeichnung (bei Gesellschaften auch Rechtsform) _____

5. Wirtschafts- oder Gewerbe- oder Beruf _____

Produktion Handel Dienstleistung

6. Anschrift _____
PLZ Ort Straße

7. Gesamtkapital (bei Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten deren Buchwert) _____

III. wenn der Meldepflichtige sich zum Erbringen seiner Leistung eines Gebietsfremden bedient (§ 55 Abs. 1 Satz 2 AWV):

8. Land, in dem der Gebietsfremde seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung hat:

9. (Zur Vermeidung einer Doppelerfassung.) Ist die Zuweisung der Mittel für diese Leistung an den Gebietsfremden bereits einmal nach § 55 AWV gemeldet worden?

ja

nein

B. Angaben über die Vermögensanlage im fremden Wirtschaftsgebiet

Wurde Fremdwährung aufgewendet, so ist der DM-Gegenwert im Zeitpunkt der Vermögensanlage anzugeben.

	Bei Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen: Anteil am Gesamtkapital %	Im Berichtszeitraum aufgewendeter Betrag oder Wert der Leistung DM
I. Art der Vermögensanlage		
10. Gründung oder Errichtung	_____	_____
11. Erwerb	_____	_____
12. Beteiligung	_____	_____
13. Ausstattung mit Anlagemitteln	_____	_____
14. Gewährung eines Darlehens	_____	_____
15. Zuschüsse	_____	_____
16. _____	_____	_____
17. Falls die Vermögensanlage in Aktien, Urkunden über sonstige Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen verbrieft ist:	Nennbetrag in DM (gesamt)	_____

II. Art der Leistung

Bei Teilzahlungen ist für jede Zahlung eine gesonderte K 1-Meldung zu erstatten.

18. Überweisungen oder sonstige Zahlungen	_____
darunter aus Kreditaufnahmen in fremden Wirtschaftsgebieten	_____
19. Aufrechnung und Verrechnung von Forderungen aus Kapitalerträgen, Darlehen oder sonstigen Rechtsgeschäften	_____
20. Einbringung von Sachen des Anlagevermögens, Wertpapieren oder Rechten	_____

C. Angaben über die Liquidierung von Vermögensanlagen im Berichtszeitraum (§ 55 Abs. 2 AWW)

Bei teilweiser Veräußerung, Auflösung, Aufhebung oder Rückzahlung ist jeweils nur der entsprechende Anteil des für die Vermögensanlage früher aufgewendeten Betrages einzusetzen; der letzte Teilbetrag ist als solcher zu bezeichnen.
Wurde Fremdwährung aufgewendet, so ist der DM-Gegenwert im Zeitpunkt der Vermögensanlage anzugeben.

	Für die Vermögensanlage früher gemeldete Beträge DM
21. Veräußerung des Unternehmens, der Zweigniederlassung/Betriebsstätte/Beteiligung an Name oder Firma und Anschrift	
<input type="checkbox"/> Gebietsfremde	_____
davon Übertrag auf eigene Holdinggesellschaften	_____
(Einschließlich der Gesellschaften unter Kontrolle des Meldepflichtigen.)	_____
<input type="checkbox"/> Gebietsansässige	_____
22. Auflösung des Unternehmens	_____
23. Aufhebung der Zweigniederlassung oder Betriebsstätte	_____
24. Darlehensrückzahlung (auch bei Auflösung des Unternehmens)	_____
25. _____	_____
26. Falls die Vermögensanlage in Aktien, Urkunden über sonstige Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen verbrieft war:	Nennbetrag in DM (gesamt)

27. Die Vermögensanlage ist gemäß § 55 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung gemeldet worden am: _____
 bisher nicht gemeldet worden

Ort und Datum

Unterschrift

Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

Anschlußmeldung zur Meldung vom _____

Land: _____
(in dem der beteiligte Gebietsfremde ansässig ist)

An Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

Neuanlage Liquidierung

Postleitzahl _____

In fünffacher Ausführung
zwei Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank
eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft
eine Ausfertigung für das Auswärtige Amt
eine Ausfertigung für die oberste Landesbehörde für Wirtschaft
oder die von ihr bestimmte Stelle

Meldung

nach §§ 57 und 58 der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes über Vermögensanlagen
Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet für den Monat _____ 19____ / das Kalenderjahr 19____

Die statistischen Angaben werden für die Wahrnehmung der in § 26 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes aufgeführten Zwecke benötigt.

A. Allgemeine Angaben

I. zur Person des gebietsansässigen Meldepflichtigen

1. Firma (bei Gesellschaften auch Rechtsform) oder Vor- und Zuname _____

2. Anschrift _____
PLZ Ort Straße

Zutreffendes ankreuzen

II. über das Unternehmen, die Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Wirtschaftsgebiet

Unternehmen Zweigniederlassung Betriebsstätte

3. Firma oder sonstige Bezeichnung (bei Gesellschaften auch Rechtsform) _____

4. Wirtschafts- oder Gewerbebezug _____

Produktion Handel Dienstleistung

5. Anschrift _____
PLZ Ort Straße

6. Gesamtkapital (bei Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten deren Buchwert) _____

III. zur Person des gebietsfremden Beteiligten

7. Firma (bei Gesellschaften auch Rechtsform) oder Vor- und Zuname _____

8. Wirtschafts-, Gewerbebezug oder Beruf _____

9. Anschrift _____
PLZ Ort Straße

B. Angaben über die Vermögensanlage im Wirtschaftsgebiet

Wurde Fremdwährung aufgewendet, so ist der DM-Gegenwert im Zeitpunkt der Vermögensanlage anzugeben.

	Bei Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen: Anteil am Gesamtkapital %	Im Berichtszeitraum entgegengenommener Betrag oder Wert der entgegen- genommenen Leistung DM
I. Art der Vermögensanlage		
10. Gründung oder Errichtung	_____	_____
11. Erwerb	_____	_____
12. Beteiligung	_____	_____
13. Ausstattung mit Anlagemitteln	_____	_____
14. Gewährung eines Darlehens	_____	_____
15. Zuschüsse	_____	_____
16.	_____	_____
17. Falls die Vermögensanlage in Aktien, Urkunden über sonstige Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen verbrieft ist:	Nennbetrag in DM (gesamt)	_____

II. Art der Leistung

Bei Teilzahlungen ist für jede Zahlung eine gesonderte K 2-Meldung zu erstatten.

18. Überweisungen oder sonstige Zahlungen	_____
19. Aufrechnung und Verrechnung von Forderungen aus Kapitalerträgen, Darlehen oder sonstigen Rechtsgeschäften	_____
20. Einbringung von Sachen des Anlagevermögens, Wertpapieren oder Rechten	_____

C. Angaben über die Liquidierung von Vermögensanlagen im Berichtszeitraum (§ 57 Abs. 2 AWW)

Bei teilweiser Veräußerung, Auflösung, Aufhebung oder Rückzahlung ist jeweils nur der entsprechende Anteil des für die Vermögensanlage früher aufgewendeten Betrages einzusetzen; der letzte Teilbetrag ist als solcher zu bezeichnen.
Wurde Fremdwährung aufgewendet, so ist der DM-Gegenwert im Zeitpunkt der Vermögensanlage anzugeben.

	Für die Vermögensanlage früher gemeldete Beträge DM
21. Veräußerung des Unternehmens, der Zweigniederlassung/Betriebsstätte/Beteiligung an Gebietsansässige	_____
22. Auflösung des Unternehmens	_____
23. Aufhebung der Zweigniederlassung oder Betriebsstätte	_____
24. Darlehensrückzahlung (auch bei Auflösung des Unternehmens)	_____
25.	_____
26. Falls die Vermögensanlage in Aktien, Urkunden über sonstige Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen verbrieft war:	Nennbetrag in DM (gesamt)

27. Die Vermögensanlage ist gemäß § 57 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung gemeldet worden am: _____
 bisher nicht gemeldet worden

Ort und Datum

Unterschrift

**Erste Verordnung
zur Änderung der Meldeverordnung Milch**

Vom 13. August 1982

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Meldeverordnung Milch vom 18. August 1977 (BGBl. I S. 1605) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Worte „ , zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 566/76 des Rates vom 15. März 1976 (ABl. EG Nr. L 67 S. 23)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt;

b) Absatz 6 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

- „1. Butter im Sinne der Butterverordnung,
2. Käse und Erzeugnisse aus Käse im Sinne der Käseverordnung,

3. Milcherzeugnisse im Sinne der Verordnung über Milcherzeugnisse, sowie“.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann zulassen, daß abweichend von § 2 Abs. 2 die Molkerei, die die Milch oder den Rahm aufkauft, die Meldung abgibt.“

3. Anlage 1 Seiten 4, 6 und 8, Anlage 3 Seite 2 und Anlage 5 Seite 2 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 13. August 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
in Vertretung
Rohr

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 3)

Anlage 1

Seite 4

Herstellung von Konsummilch und Milcherzeugnissen

1	2	3	4	5
Bezeichnung	Nummer	Herstellung kg	Rohstoffeinsatz	
			Menge kg	Fettgehalt % (RG)
Konsummilch				
Vollmilch, lose	202			
Vollmilch, pasteurisiert, abgepackt ...	203			
Vollmilch, sterilisiert	204			
Vollmilch, ultrahoherhitzt	205			
Teilentrahmte Milch, pasteurisiert	211			
Teilentrahmte Milch, sterilisiert	212			
Teilentrahmte Milch, ultrahoherhitzt	213			
Entrahmte Milch, pasteurisiert	221			
Entrahmte Milch, sterilisiert	222			
Entrahmte Milch, ultrahoherhitzt	223			
Eiweißangereicherte Milch (in Nummern 211 – 223 enthalten) ...	225			
Buttermilcherzeugnisse				
Reine Buttermilch	231			
Buttermilch	232			
Sonstige Buttermilcherzeugnisse	233			
Sauermilcherzeugnisse und Kefir- erzeugnisse				
Saure Sahne, Sahnekefir	240			
Sauermilch und Kefir	241			
Sauermilch und Kefir aus fettarmer Milch	242			
Sauermilch und Kefir aus ent- rahmter Milch	243			
Sonstige Sauermilch- und Kefirerzeugnisse	244			
Erkennung Kennzahl für: Unternehmen Betrieb <input type="text"/> <input type="text"/> Monat Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		Prüfsummen aus Spalte 3 4 5	Nummer <input type="text"/> <input type="text"/>	594

noch: **Herstellung von Konsummilch und Milcherzeugnissen**

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung	Nummer	Endbestand kg	Herstellung kg	Rohstoffeinsatz	
				Menge kg	Fettgehalt % (RG)
aus sonstigen Sauermilch-, Joghurt- und Kefirerzeugnissen	315				
aus Joghurterzeugnissen (in Nummern 311 bis 315 enthalten) .	316				
Sonstige Milchlischerzeugnisse ...	317				
Sterilisierte und ultrahocherhitzte Milchlischerzeugnisse (in Nummern 311 bis 317 enthalten)	319				
Sahneerzeugnisse					
Schlagsahne	321				
Sahneerzeugnisse mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis unter 30%	322				
Kaffeesahne	323				
Sterilisierte und ultrahocherhitzte Sahneerzeugnisse (in Nummern 321 bis 323 enthalten)	325				
Kondensmilcherzeugnisse					
Kondensierte Kaffeesahne (mindestens 15 % Fett)	351				
Ungezuckerte Kondensmilch (mindestens 10 % Fett)	331				
Ungezuckerte Kondensmilch (mindestens 7,5 % Fett)	332				
Ungezuckerte teilentrahmte Kondensmilch (4 bis 4,5 % Fett)	341				
Sonstige ungezuckerte teilentrahmte Kondensmilch (über 1 % bis unter 7,5 % Fett) außer 341	352				
Ungezuckerte Kondensmagermilch (höchstens 1 % Fett)	353				

Erkennung		Prüfsummen aus Spalte 3	Nummer	596
Kennzahl für:				
Unternehmen	Betrieb	4		
<input type="text"/>		5		
Monat	Jahr	6		
<input type="text"/>				

noch: **Herstellung von Konsummilch und Milcherzeugnissen**

1	2	3	4	5	6		
Bezeichnung	Nummer	Endbestand kg	Herstellung kg	Rohstoffeinsatz			
				Menge kg	Fettgehalt % (RG)		
Milcheiweißerzeugnisse							
Milcheiweiß, auch wasserlöslich ...	444						
Nähr-, Säure- und Labkasein	445						
Kaseinate	446						
Sonstige Milcheiweißerzeugnisse ..	447						
Milcheiweißerzeugnisse aus Molke (in Nummern 444 und 447 enthalten)	521			Rohstoffeinsatz für Molkenerzeugnisse d. Nummern 475, 521, 491, 492, 493, 501, 511 Menge in kg			
Molkenerzeugnisse							
Molke für Nahrungszwecke	475						
Molke für Futterzwecke	491						
Eingedickte Molke für Futterzwecke	492						
Molkenpulver	493						
Milchzucker	501						
Milchroh Zucker	511						
Butter und ähnliche Erzeugnisse							
Markenbutter, Süßrahm	411			Rohstoffeinsatz für Butter und ähnliche Erzeugnisse 411 bis 415, 418 Menge in kg Fetteinheiten Fettein- heitenver- brauch je kg			
Markenbutter, Sauerrahm	412						
Sonstige Markenbutter	413						
dar. als Molkereibutter abgesetzt ...	419						
Molkereibutter	414						
Kochbutter	415						
Butterzubereitungen	416						
Milchhalbfetterzeugnisse	417						
Butterschmalz und Butteröl in Butterwert	418						
Käse							
Hartkäse	421						
Schnittkäse	422						
Halbfester Schnittkäse	423						
Weichkäse	424						
Frischkäse	431						

Erkennung Kennzahl für: Unternehmen Betrieb _____ Monat Jahr ____ ____	Prüfsummen aus Spalte 3	Nummer	598
	4		
	5		
	6		

Auszahlungspreis der Molkerei für Milch

Fettgehalt in % (RG)	1901		Eiweißgehalt in %	1902	
Nettofettwert in Pf je FE	1903		Nettoeiweißwert in Pf je EE	1904	
Umrechnungsfaktor von Liter auf kg				1905	

1		2	3	4		5
Bezeichnung		Nummer	Menge kg	Beträge		Pf/kg
				DM		
Preis für Milch der Klasse 1 ab Erfassungsstelle (ohne MWSt)		1911				
Zuschläge für Milch der Klasse S	+	1913				
Zuschläge für Kühlung	+	1914				
Andere Zuschläge für	+	1915				
Abzüge für Milch der Klasse 2	-	1921				
Abzüge für Milch der Klasse 3	-	1922				
Abzüge für Milch der Klasse 4	-	1926				
Abzüge für Milch mit Hemmstoffen	-	1924				
Abzüge für Milch mit erhöhtem Zellgehalt	-	1925				
Andere Abzüge für	-	1923				
Abschlußzahlungen, Rückvergütungen .	+	1931				
Zuschüsse für	+	1941				
Abgaben für (nicht Nummern 1961 bis 1963)	-	1942				
Ohne Berechnung erfolgte Anfuhr	-	1956				
Rechnerische betriebseigene Auszahlung ab Erfassungsstelle (Nummern 1911 bis 1942, 1956)		1960				
Erfassungskosten der Molkerei		1955				
EG-Mitverantwortungsabgabe		1961				
Bundeseinheitliche Abgabe (soweit nicht von der Molkerei als Kosten getragen) .		1962				
Landesspezifische Abgabe (soweit nicht von der Molkerei als Kosten getragen) .		1963				
An Milcherzeuger ausgezahlte MWSt ..		1971				
Abgabepreis (ohne MWSt) für Mager- und Buttermilch an Milchlieferanten . . .		1981				
Von der Molkerei abgeführte Umlage nach § 22 MFG		1991				

Prüfsummen		Nummer	1999
aus Spalte	3		
	4		
	5		

Auszahlungspreis der Sammelstelle für Milch

Fettgehalt in % (RG)	1901		Eiweißgehalt in %	1902	
Nettofettwert in Pf je FE	1903		Nettoeiweißwert in Pf je EE	1904	
Umrechnungsfaktor von Liter auf kg				1905	

1	2	3	4		5
Bezeichnung	Num- mer	Menge kg	Beträge		Pf/kg
			DM		
Preis für Milch der Klasse 1 ab Erfassungsstelle (ohne MWSt)	1911				
Zuschläge für Milch der Klasse S +	1913				
Zuschläge für Kühlung +	1914				
Andere Zuschläge für +	1915				
Abzüge für Milch der Klasse 2 -	1921				
Abzüge für Milch der Klasse 3 -	1922				
Abzüge für Milch der Klasse 4 -	1926				
Abzüge für Milch mit Hemmstoffen -	1924				
Abzüge für Milch mit erhöhtem Zellgehalt -	1925				
Andere Abzüge für -	1923				
Abschlußzahlungen, Rückvergütungen . +	1931				
Zuschüsse für +	1941				
Abgaben für (nicht Nummern 1961 bis 1963) -	1942				
Ohne Berechnung erfolgte Anfuhr -	1956				
Rechnerische betriebseigene Auszahlung ab Erfassungsstelle (Nummern 1911 bis 1942, 1956)	1960				
Erfassungskosten der Sammelstelle . . .	1955				
EG-Mitverantwortungsabgabe	1961				
Bundeseinheitliche Abgabe (soweit nicht von der Sammelstelle als Kosten getragen)	1962				
Landesspezifische Abgabe (soweit nicht von der Sammelstelle als Kosten getragen)	1963				
An Milcherzeuger ausgezahlte MWSt . .	1971				
Abgabepreis (ohne MWSt) für Mager- und Buttermilch an Milchlieferanten . . .	1981				
Von der Sammelstelle abgeführte Umlage nach § 22 MFG	1991				
		Prüfsummen		Nummer	1999
		aus Spalte	3		
			4		
			5		

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 1982 – 2 BvL 26/81 –, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Stuttgart, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 85 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung, eingefügt durch das Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren vom 3. Dezember 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3281) in Verbindung mit § 173 der Verwaltungsgerichtsordnung ist mit dem Grundgesetz vereinbar, insoweit auch in verwaltungsgerechtlichen Verfahren wegen Anerkennung als Asylberechtigter bei der Frage der Wiedereinsetzung in eine versäumte Frist das Verschulden des Prozeßbevollmächtigten dem Verschulden der Partei gleichgestellt wird.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 2. August 1982

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Berichtigung der Schiffsvermessungsverordnung

Vom 10. August 1982

In § 13 Abs. 2 der Schiffsvermessungsverordnung vom 5. Juli 1982 (BGBl. I S. 916) ist an Stelle der Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „§ 6 Abs. 3 Satz 1“ zu setzen.

Bonn, den 10. August 1982

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Lampe

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 30, ausgegeben am 12. August 1982

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 82	Gesetz zu dem Vertrag vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungsvertrag) <small>neu: 181-2</small>	734
21. 7. 82	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Beinheim-Roppenheim/Iffezheim	739
21. 7. 82	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Hüningen/Weil am Rhein (Palmainbrücke)	742
14. 7. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats	745
14. 7. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge	745
14. 7. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente	745
14. 7. 82	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention	745
14. 7. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	746
16. 7. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	746
20. 7. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Zusatzvereinbarungen vom 29. August 1980 zum deutsch-österreichischen Abkommen vom 22. Dezember 1966 über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens	748
20. 7. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt Spaniens und über den Geltungsbereich des Nordatlantikvertrages	749
22. 7. 82	Bekanntmachung zu dem deutsch-britischem Abkommen über den Rechtsverkehr	750
3. 8. 82	Bekanntmachung des deutsch-niederländischen Abkommens über die Instandhaltung der Vermarkung der gemeinsamen Grenze	750

Preis dieser Ausgabe: 3,60 DM (3,- DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
7. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1837/82 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 über Durchführungsbestimmungen zu besonderen Interventionsmaßnahmen zur Stützung der Marktentwicklung bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen	9. 7. 82	L 202/28
7. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1847/82 der Kommission zur Festsetzung des Angebotspreises der Gemeinschaft für Süßorangen gegenüber Griechenland sowie der zur Berechnung des Angebotspreises für das griechische Erzeugnis anzuwendenden Koeffizienten für das Wirtschaftsjahr 1982/83	10. 7. 82	L 203/7
7. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1848/82 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1982/83	10. 7. 82	L 203/9
7. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1849/82 der Kommission zur Festsetzung des Angebotspreises der Gemeinschaft für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen, gegenüber Griechenland für das Wirtschaftsjahr 1982/83	10. 7. 82	L 203/11
7. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1850/82 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen, für das Wirtschaftsjahr 1982/83	10. 7. 82	L 203/13
9. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1851/82 der Kommission zur Aussetzung verschiedener Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 im Zuckersektor während des Wirtschaftsjahres 1982/83	10. 7. 82	L 203/15
9. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1852/82 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 über Einzelheiten des Verkaufs von Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen	10. 7. 82	L 203/17
12. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1861/82 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1982/83	13. 7. 82	L 205/11
12. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1862/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker	13. 7. 82	L 205/12
29. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1865/82 des Rates zur Aussetzung einiger Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse	14. 7. 82	L 206/1
13. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1870/82 der Kommission zur Bestimmung der anderen Interventionsorte für Reis als Vercelli für das Wirtschaftsjahr 1982/83	14. 7. 82	L 206/13
13. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1871/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 467/67/EWG über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte	14. 7. 82	L 206/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
		vom	Nr./Seite
13. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1872/82 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1982/83	14. 7. 82	L 206/16
15. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1912/82 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	16. 7. 82	L 208/50
19. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1940/82 der Kommission zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Überwachung des Absatzes von Alkohol, der von den Interventionsstellen im Rahmen der Destillation von Tafelwein gemäß Verordnung (EWG) Nr. 701/82 übernommen wurde	20. 7. 82	L 211/15
Andere Vorschriften			
8. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1798/82 des Rates über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik Bangladesch über den Handel mit Textilwaren im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft	12. 7. 82	L 204/1
8. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1799/82 des Rates über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Peru über den Handel mit Textilwaren im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft	12. 7. 82	L 204/5
8. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1800/82 des Rates über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Guatemala über den Handel mit Textilwaren im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft	12. 7. 82	L 204/11
8. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1801/82 des Rates über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay über den Handel mit Textilwaren im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft	12. 7. 82	L 204/16
8. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1802/82 des Rates über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Haiti über den Handel mit Textilwaren im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft	12. 7. 82	L 204/21
6. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1809/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für legierten Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl der Tarifstellen 73.15 ex A und ex B, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 7. 82	L 201/14
7. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1818/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Heparin der Tarifstelle 39.06 ex B, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 7. 82	L 101/36
9. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1854/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Diäthylenglykol der Tarifstelle 29.08 B ex I, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 7. 82	L 203/19
9. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1855/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Äthylenglykol der Tarifstelle 29.04 C ex I, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 7. 82	L 203/20

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
12. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 der Kommission über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	13. 7. 82	L 205/5
12. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1860/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 184/66/EWG hinsichtlich der Höhe der Pauschalvergütung je Betriebsbogen für das Rechnungsjahr „1983“ und der Zahlungsbedingungen	13. 7. 82	L 205/10
29. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1866/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Heringe der Tarifstelle 03.01 B I a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	14. 7. 82	L 206/3
13. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1873/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 413/76 zur Verkürzung der Fristen, in denen bestimmte Getreideerzeugnisse unter die Regelung für die Vorauszahlung der Erstattungen fallen	14. 7. 82	L 206/18
13. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1874/82 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2638/69 und (EWG) Nr. 496/70 hinsichtlich des Datums für die Einführung des neuen Modells der Kontrollbescheinigung	14. 7. 82	L 206/19
12. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1882/82 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf mechanische Armbanduhren mit Ursprung in der UdSSR	15. 7. 82	L 207/1
12. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1883/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	15. 7. 82	L 207/4
12. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1884/82 des Rates zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3276/81 für 1982 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungspapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	15. 7. 82	L 207/5
12. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1885/82 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Güteklassen von Ferrochrom der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs	15. 7. 82	L 207/6
13. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1890/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	15. 7. 82	L 207/17
13. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1902/82 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1982/83)	16. 7. 82	L 208/1
13. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1903/82 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malaga-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1982/83)	16. 7. 82	L 208/5
13. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1904/82 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Jumilla, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1982/83)	16. 7. 82	L 208/11
13. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1920/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Verde-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1982/83)	17. 7. 82	L 209/1
13. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1921/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Dão-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1982/83)	17. 7. 82	L 209/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
13. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1922/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Portweine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1982/83)	17. 7. 82	L 209/13
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982)	1. 7. 82	L 189/80
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 563/82 der Kommission vom 10. März 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 für die Feststellung der Marktpreise für ausgewachsene Rinder auf Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper (ABl. Nr. L 67 vom 11. 3. 1982)	1. 7. 82	L 192/23
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 948/82 der Kommission vom 26. April 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 65/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Übertragung von Zucker auf das folgende Wirtschaftsjahr (ABl. Nr. L 113 vom 27. 4. 1982)	1. 7. 82	L 192/23
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1557/82 der Kommission vom 17. Juni 1982 über die gemeinschaftliche Feststellung der Marktpreise auf der Grundlage des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. Nr. L 172 vom 18. 6. 1982)	1. 7. 82	L 192/24
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1435/82 des Rates vom 17. Mai 1982 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren (ABl. Nr. L 158 vom 9. 6. 1982)	8. 7. 82	L 201/55
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1536/82 des Rates vom 8. Juni 1982 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Heringsfische der Art <i>Sardinops sagax</i> oder <i>ocellata</i> (sogenannte „Pilchards“), ganz oder ohne Kopf, für die Verarbeitung, der Tarifstelle ex 03.01 B I q) des Gemeinsamen Zolltarifs (ABl. Nr. L 171 vom 17. 6. 1982)	8. 7. 82	L 201/55
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1537/82 des Rates vom 8. Juni 1982 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Lappen von Heringsfischen der Art <i>Sardinops sagax</i> oder <i>ocellata</i> (sogenannte „Pilchards“), für die Verarbeitung, der Tarifstelle ex 03.01 B I q) des Gemeinsamen Zolltarifs (ABl. Nr. L 171 vom 17. 6. 1982)	8. 7. 82	L 201/55
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1507/82 der Kommission vom 14. Juni 1982 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3011/79 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 168 vom 15. 6. 1982)	8. 7. 82	L 201/56
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1669/82 der Kommission vom 14. Juni 1982 zur Berichtigung bestimmter im voraus festgesetzter Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1982)	10. 7. 82	L 203/22
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1507/82 der Kommission vom 14. Juni 1982 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3011/79 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 168 vom 15. 6. 1982)	13. 7. 82	L 205/15
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1507/82 der Kommission vom 14. Juni 1982 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3011/79 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 168 vom 15. 6. 1982)	15. 7. 82	L 207/43

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 453/80 des Rates vom 18. Februar 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980)	16. 7. 82	L 208/70
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 454/80 des Rates vom 18. Februar 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980)	16. 7. 82	L 208/70
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 457/80 des Rates vom 18. Februar 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Aufgabe von Weinbaubetrieben in Frankreich und Italien (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980)	16. 7. 82	L 208/70
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3744/81 des Rates vom 7. Dezember 1981 betreffend gemeinschaftliche Aktionen im Bereich der Mikroelektronik-Technologie (ABl. Nr. L 376 vom 30. 12. 1981)	16. 7. 82	L 208/71
— Berichtigung der Empfehlung Nr. 1835/81/EGKS der Kommission vom 3. Juli 1981 an die Mitgliedstaaten über die Pflicht zur Veröffentlichung von Preislisten und Verkaufsbedingungen sowie über im Stahlhandel verbotene Praktiken (ABl. Nr. L 184 vom 4. 7. 1981)	16. 7. 82	L 208/71
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3799/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3449/80 zwecks Erweiterung der Listen der Waren mit Ursprung in Rumänien, für die die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft aufgehoben sind (ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1981)	16. 7. 82	L 208/71
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3806/81 des Rates vom 21. Dezember 1981 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1982) (ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981)	16. 7. 82	L 208/72
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1677/82 der Kommission vom 29. Juni 1982 zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Tafeläpfeln und -birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1982/83 (ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1982)	16. 7. 82	L 208/72
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission vom 16. Dezember 1981 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten (ABl. Nr. L 381 vom 31. 12. 1981)	5. 8. 82	L 229/39
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission vom 1. Juli 1982 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse (ABl. Nr. 196 vom 5. 7. 1982)	5. 8. 82	L 229/39

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 5,30 DM (4,50 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1981 – Format DIN A 4 – Umfang 384 Seiten

Die Neuauflage 1981 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1981 – Format DIN A 4 – Umfang 452 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 24,85 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.